

Vorlage

Beratungsfolge:

Beratendes/r Gremium / Ausschuss
Bau-, Umwelt und Werksausschuss

Zuständigkeit
zB

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen für ökologisch vorteilhafte Einzelvorhaben in Helmstedt;
- Änderung der Förderrichtlinie -

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung war für das städtische Förderprogramm eine Halbierung des Haushaltsansatzes unter gleichzeitiger Anpassung der Förderrichtlinie vorgeschlagen worden. Die Haushaltsberatungen ergaben letztendlich eine Verminderung der Fördermittel von 60.000 € im Haushaltsjahr 2006 auf 40.000 € im Haushaltsjahr 2007 (davon 20.000 € gesperrt). Im Jahr 2006 waren für insgesamt 79 förderfähige Vorhaben Mittel in Höhe von 86.890 € in Aussicht gestellt worden (einschließlich frei gewordener Haushaltsreste; s. V 132/06). Um auch mit dem verminderten Haushaltsansatz noch einem größeren Kreis interessierter Bürger eine Förderung zu ermöglichen, wird eine - entsprechend der Erfahrungen aus den bisherigen Förderperioden - gestaffelte Reduzierung der Zuschussbeträge vorgeschlagen. An der breit angelegten Förderkulisse soll dabei festgehalten werden, sodass diesbezüglich im anliegenden Richtlinienentwurf nur folgende Änderungen vorgenommen worden sind:

1. (im Abschnitt 2) Als Bemessungswert für eine Wärmepumpe ist der COP-Wert definiert worden, der mindestens 4,0 betragen muss. Bisher ist eine Jahresarbeitszahl von 3,5 als Mindestkriterium vorgegeben, welche in der Praxis allerdings nicht hinreichend überprüft werden kann, da sie letztlich das Verhältnis von abgegebener Wärmeleistung zu aufgenommener Antriebsleistung im tatsächlichen Betrieb über ein Jahr beschreibt. Der COP-Wert ist dem gegenüber ein normierter Prüfwert, der Bestandteil der technischen Anlagendaten ist und daher im Rahmen der Antragsbearbeitung bereits zur Verfügung steht. Da die Messung des COP bei günstigen Betriebsbedingungen erfolgt, ist eine Erhöhung des Mindestwertes um 0,5 vorgenommen worden.

2. (im Abschnitt 3) Die bereits mit Empfehlungsbeschluss des Umweltausschusses vom 15.11.2005 praktizierte Ausweitung der förderfähigen Antriebsform für Kfz. von Erdgas auf Flüssiggas wird nun auch in der Richtlinie berücksichtigt. Die bisher missverständliche Formulierung „Antriebsform auf Basis regenerativer Energieträger“ wird zudem ersetzt durch „andere innovative Antriebsformen“. Die starre Altersbeschränkung wird zudem dadurch ersetzt, dass das Kfz. für eine Umrüstung geeignet sein muss.

3. (im Abschnitt 12) Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden zukünftig grundsätzlich von einer Förderung ausgenommen.

Weitere kleinere Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur. Alle geänderten Passagen sind im anliegenden Richtlinienentwurf kursiv gedruckt.

Darüber hinaus erfolgte im Abschnitt 11 eine Kürzung der Zuschussbeträge, wobei entsprechend des Antragsaufkommens, der bisherigen Erfahrungswerte zur Förderquote gemessen an der Gesamtinvestition, der veränderten Rentabilität einiger Maßnahmen und der aktuellen Einstufung der ökologischen Qualität gestaffelte Kürzungen erfolgten. Zur Veranschaulichung sind im anliegenden Richtlinienentwurf die ursprünglichen Fördersätze im Fettdruck mit dargestellt.

Die geringste Reduzierung ist für den Bereich der Wärmepumpen vorgesehen (- 20%), da hier schon bisher nur eine geringe Förderquote gegeben war, andererseits aber diese Technologie gerade im Hinblick auf die nun wieder aufflammende Klimadiskussion immer stärker in den Blickpunkt geraten wird. Die höchsten Kürzungen ergeben sich für die Umrüstung von Kraftfahrzeugen auf bivalenten Gasantrieb (-70%) und den Einbau von Regenwassernutzungsanlagen im Bereich einer Trennkanalisation (- 66,7%). In diesen beiden Fällen wird der mittlerweile gesteigerten Rentabilität solcher Anlagen Rechnung getragen, sodass sich die im Sinne der Richtlinie liegende Anstoßfunktion bereits bei deutlich geringeren Förderhöhen auswirken wird. Eine grundsätzliche Beibehaltung wird aber auch in diesen beiden Fällen vorgeschlagen, da einerseits der Gasantrieb im Vergleich der Antriebskonzepte im Sinne des Klimaschutzes deutlich günstigere Eigenschaften aufweist als Diesel oder Benzin und andererseits die Regenwassernutzung/-speicherung aufgrund der in Helmstedt vorhandenen Entwässerungssituation insbesondere hinsichtlich der Regenwasserrückhaltung und der damit verbundenen Kanalentlastung erhebliche Vorteile bringt. Da zudem auch aus mehreren Stadtbezirken mit Trennkanalisation Regenwasser über den Sternberger Teich letztlich im Mischsystem abgeleitet wird, sollte auch für diesen Fall eine Grundförderung beibehalten werden. Vollständig gestrichen worden ist im Richtlinienentwurf allerdings die Zulage für die Regenwassernutzung im Haushalt (Toilettenspülung und/oder Waschmaschine). Damit wird der aktuellen Bewertung des Umweltbundesamtes zur Nutzung von Regenwasser Rechnung getragen (Nutzung von Regenwasser zur Gartenbewässerung uneingeschränkt ja; im Haushalt aufgrund der hygienischen Risiken zumindest bei mangelhafter Ausführung oder vernachlässigter Wartung wird dies vom UBA aber abgelehnt).

Als Konsequenz zu den gesenkten Förderquoten wird zudem vorgeschlagen, den im Abschnitt 12 formulierten Betrag, ab dem grundsätzlich eine Beteiligung des BUWA vorzusehen ist, von 2.500 € auf 1.500 € zu reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Die im Haushalt der Stadt Helmstedt vorgesehenen Mittel zur Förderung ökologisch vorteilhafter Einzelvorhaben werden unter Anwendung der anliegenden überarbeiteten Förderrichtlinie vergeben. Sie gilt für alle nach dem 31.12.2006 gestellten Förderanträge

(Eisermann)